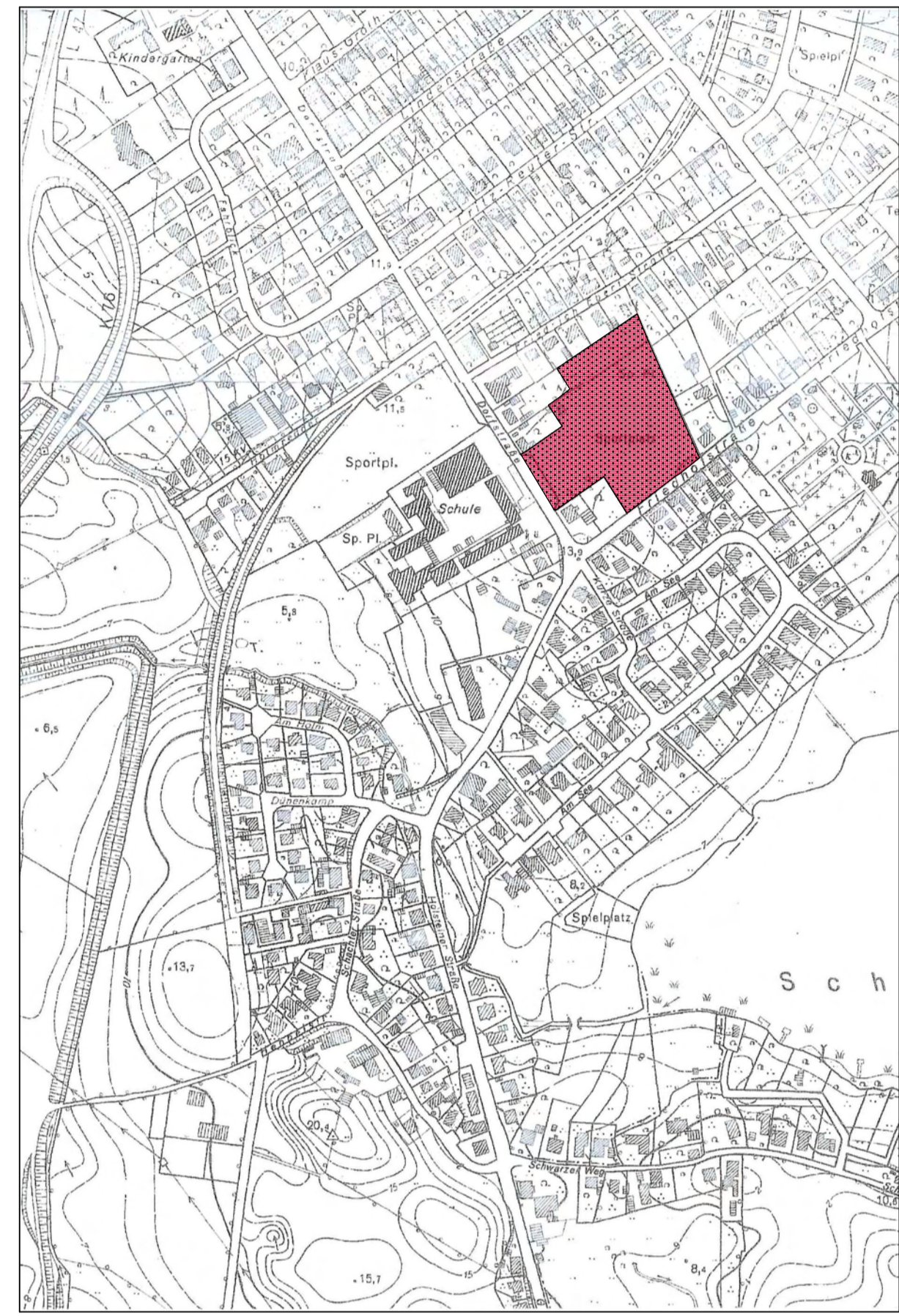


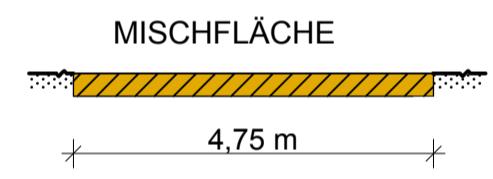
SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.19 FÜR DAS GEBIET "EHEMALIGER SPORTPLATZ AN DER DORFSTRASSE/ FRIEDHOFSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, i.V.m. dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) und nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.10.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet "Ehemaliger Sportplatz an der Dorfstraße/ Friedhofstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



STRASSENPROFIL a M 1 : 100



TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Vorschriften für Baulflächen und Baugebiete (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Folgende Arten von Nutzungen, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässig sind, werden für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 als nur ausnahmsweise zulässig festgesetzt:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Allgemeine Vorschriften für Baulflächen und Baugebiete (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Folgende Arten von Nutzungen, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 ausnahmsweise zulässig sind, werden für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 als nicht zulässig festgesetzt und sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Die festgeschriebenen Höhen sind auf die mittlere Höhe der anliegenden Geländeoberfläche zu beziehen.

2.1.2 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 werden folgende max. Höhen festgesetzt:

Firsthöhe: max. 10,00 m

2.2 Zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 darf durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht überschritten werden.

Für die Grünflächen von Zuwegungen, notwendigen Stellplatzanlagen und öffentlichen Stellplätzen darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 nur bis zu einer Höhe von 20 % überschritten werden.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Werden Abweichungen im Rahmen des § 125 Abs. 3 BauGB notwendig, die zu einer veränderten Lage der Straßenverkehrsflächen führen, sind die in der Planzeichnung Teil (A) festgesetzten Stellplatzanlagen und öffentlichen Stellplätzen parallel zu den Straßenbegrenzungslinien verlaufenden Baugrenzen, im Nordwesten und Nordosten 3,00 m und im Südwesten und Südosten 1,50 m, parallel den neuen Straßenbegrenzungslinien anzupassen.

3. Die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Steuerung von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 3 BauNVO)

Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig.

3.2 Steuerung von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Die Stellplatz- und Garagenanlagen sind in einer max. Entfernung von 30 m den Einzel- und Doppelhäusern räumlich zuzuordnen. Die Entfernung ist zu messen von der mittleren Achse der Haus- oder Wohnungseingänge bis zur vordersten Begrenzungslinie der zugeordneten Stellplatzanlage. Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß (ca. 5 m) sind ausnahmsweise zulässig.

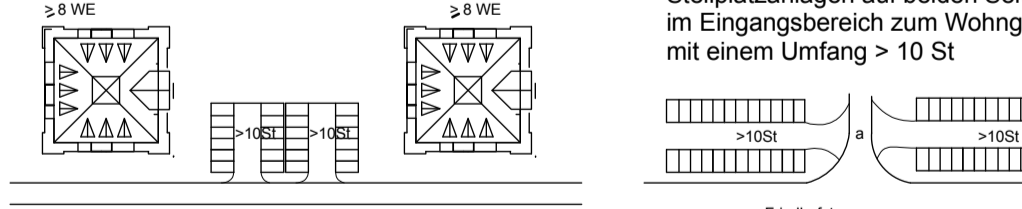
PLANZEICHNUNG (TEIL A) es gilt die BauNVO von 1990



Die Stellplatz- und Garagenanlagen dürfen bis zu einem max. Umfang von 20 Stellplätzen für Einzel- und Doppelhäuser mit > 8 Wohneinheiten und bis zu einem Umfang von 4 Stellplätzen für Einzel- und Doppelhäuser < 8 Wohneinheiten zusammengefasst werden.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist abweichend vom Stellplatzersatz um 30 % für Besucher zu erhöhen.

Die einzelnen Stellplatz- und Garagenanlagen sind räumlich zu trennen und dürfen z.B. folgendermaßen nicht angeordnet werden:



3.3 Steuerung von Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind hier: Standorte für Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Standorte für Müllbehälter sind entlang der von Müllfahrzeugen befahrbaren Verkehrsflächen herzustellen. Die Müllbehälter dürfen zur Abholung nicht auf öffentliche Verkehrsflächen gestellt werden. Die Müllstandorte sind durch die jeweiligen Einzel- oder Doppelhäusern zuzuordnen. Bei Sammelstandorten für Mehrfamilienhäuser sind sie einzeln auszuweisen oder einzutragen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Einzelhäusern sind pro Geschoss (Dach- oder Vollgeschoss) max. 8 Wohneinheiten zulässig.

In Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche bzw. OK Gehweg, nicht überschreiten.

6. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind zugeordnete untergeordnete bauliche Anlagen, wie z.B. Pavillon und Bioskop-Anlage zulässig.

Die Lage des öffentlichen Fußweges innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist nicht verbindlich. Sie darf soweit abweichen, wie die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

7.1 Der im Norden der B-Plan-Fläche vorhandene Knick ist fachgerecht nach Norden an die Grenze des Baugebietes zu verschieben und gem. Planzeichnung (Teil A) zu ergänzen. Lücken im Gehölzbestand sind im Zuge der Sicherungsmaßnahmen mit standortgerechten und heimischen Gehölzen nachzupflanzen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern.

7.2 Die Knickneuanlage auf einer Länge von ca. 10,00 m ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkrone 1,50 m. Der Walkronen besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1,00 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Stiel-Eiche, Hasel, Haibuche, Schwarzerdorn, Schwarzer Holunder, Gemeiner Flieder.

7.3 Die Heckneuanlage auf einer Länge von ca. 10,00 m ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkrone 1,50 m. Der Walkronen besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1,00 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Stiel-Eiche, Hasel, Haibuche, Schwarzerdorn, Schwarzer Holunder, Gemeiner Flieder.

7.4 Die Heckneuanlage auf einer Länge von ca. 10,00 m ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkrone 1,50 m. Der Walkronen besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1,00 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Stiel-Eiche, Hasel, Haibuche, Schwarzerdorn, Schwarzer Holunder, Gemeiner Flieder.

7.5 Die Heckneuanlage auf einer Länge von ca. 10,00 m ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkrone 1,50 m. Der Walkronen besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1,00 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Stiel-Eiche, Hasel, Haibuche, Schwarzerdorn, Schwarzer Holunder, Gemeiner Flieder.

7.6 Die Heckneuanlage auf einer Länge von ca. 10,00 m ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkrone 1,50 m. Der Walkronen besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1,00 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Stiel-Eiche, Hasel, Haibuche, Schwarzerdorn, Schwarzer Holunder, Gemeiner Flieder.

7.7 Die Heckneuanlage auf einer Länge von ca. 10,00 m ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkrone 1,50 m. Der Walkronen besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1,00 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Stiel-Eiche, Hasel, Haibuche, Schwarzerdorn, Schwarzer Holunder, Gemeiner Flieder.

Unter jedem Baum ist eine mindestens 6 qm große Fläche unversteigert zu lassen. Als Pflanzholz sind Hochstämme 4 x verpflanzt mit Ballen, 18 – 20 (großkronige Bäume) sowie 3 x verpflanzt mit Ballen, 16 – 18 (mittel- oder kleinkronige Bäume) zu wählen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.

7.8 Während der gesamten Bauphase sind die Bäume durch Schutzvorrichtungen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

7.9 Zur Eingrünung des südlichen B-Plan-Telgebietes sind gemäß Planzeichnung in einem Pflanzstreifen von 1,5 m Breite zweireihig versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m standortgerechte und heimische Laubgehölze (z.B. Heister, 60 - 100) zu pflanzen. Die Hecken dürfen durch Grundstüczufahrten und Zuwegungen unterbrochen werden.

Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten. Die angepflanzten Sträucher sind so zu pflanzen, dass sich eine dichte, natürlich wirkende Hecke entwickelt.

Die Hecke soll sich von einer Höhe von 0,70 m innerhalb des Sichtdreiecks leicht angeschrägt bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m außerhalb des Sichtdreiecks entwickeln.

B. Baurechtliche Festsetzungen (§ 92 Abs. 4 LBO)

1. Die **Bauvorschriften (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

1.1 Es sind Dächer mit einer Dachneigung > 10° zulässig. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten und Dachterrassen dürfen von v.g. Festsetzung mit der Ziffer B. 1.1 abweichen.

1.2 Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen sind in der Gestaltung den Hauptkörpern anzupassen. Abweichend zulässig sind Flachdächer und Holzbauelemente.

1.3 Für die Dacheindeckungen werden folgende Farben ausgeschlossen:

1. weiß
2. gelb
3. blau
4. orange
5. rosarot
6. türkis
7. Neofarben
8. hellblau/grün
9. Metallfarben

1.4 Stark leuchtende und stark reflektierende Farben mit Blendungseffekten auf benachbarte Wohnhäuser sind nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA 1	Allgemeines Wohngebiet mit Nummer, z.B. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
------	---	--------------------------------------

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6	Grundflächenzahl, z.B. max. 0,6	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 + 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse, z.B. max. 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 + 20 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO
ED	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Anliegerstraße mit dem Profil z.B. „a“	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentl. Fuss- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen i.S.v.	§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Grünflächen

	öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

	dauerhaft zu erhaltender Baum	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	verschobener Knick mit 1,00 m Saumstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzender und dauerhaft zu erhaltender Baum "großkronig"	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzender und dauerhaft zu erhaltender Baum "mittelkronig"	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzender und dauerhaft zu erhaltender Baum "kleinkronig"	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Ergänzung Knick mit 1,00 m Saumstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzende und dauerhaft zu erhaltende Hecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzung

	zu pflanzender und dauerhaft zu erhaltender Baum "großkronig"	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzender und dauerhaft zu erhaltender Baum "mittelkronig"	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzender und dauerhaft zu erhaltender Baum "kleinkronig"	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Ergänzung Knick mit 1,00 m Saumstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu pflanzende und dauerhaft zu erhaltende Hecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 5 BauNVO

Erklärung der Nutzungsschablonen

	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	
	Bauweise	maximale Firsthöhe

Nachrichtliche Übernahmen

	Gesetzlich geschützte Biotope: geschützte Knicks mit 1,00 m Saumstreifen	§ 25 Abs. 3 LNatSchG
--	--	----------------------

Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenze	
	wegfallende Flurstücksgrenze	
	Nummer des vorhandenen Flurstücks, z.B. 24/16	
	Abstandsangabe in m, z.B. 3,00 m	
	Höhepunkt, z.B. 14,01 m über NN	
	Knick zu verschieben	
	Sichtdreieck	
	vorhandene Straßenverkehrsflächen	
	vorhandene Wohngebäude	
	vorhandene Nebenanlagen	
	wegfallender Zaun	
	vorhandene Bäume	

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 25.01.2007 bis zum 09.02.2007 erfolgt.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2007 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Gemeindevertretung hat am 29.03.07 Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.2007 bis zum 17.08.2007 während der Dienststunden nach § 9 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 28.06.2007 bis zum 13.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schacht-Audorf, den Siegel Der Bürgermeister - Eckard Reese -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bodelsdorf, den Siegel öffentl. best. Vermessungsg.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.10.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.10.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schacht-Audorf, den Siegel Der Bürgermeister - Eckard Reese -

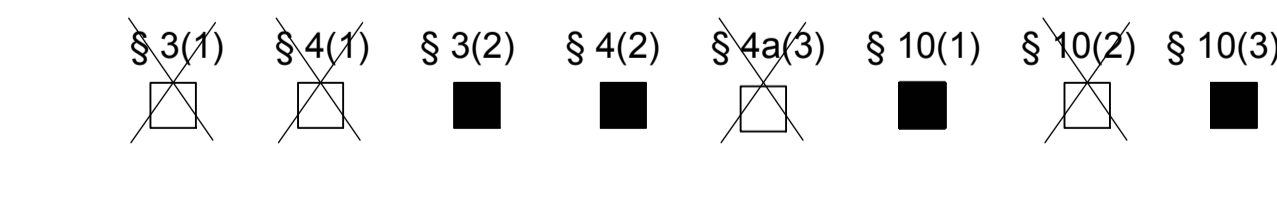
(Ausfertigung.) Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht-Audorf, den Siegel Der Bürgermeister - Eckard Reese -

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 09.11.2007 bis 17.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 18.11.2007 im Kraft getreten.

Schacht-Audorf, den Siegel Der Bürgermeister - Eckard Reese -

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH



STAND: 28.03.2007/18.04.2007/25.10.07

GEMEINDE SCHACHT-AUDORF
 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR.19

"Ehemaliger Sportplatz an der Dorfstraße/ Friedhofstraße"

ARCHITECTURBÜRO HANSEN ARCHITECTEN UND STADTPLANER
 48107 GEMUNDESTR. 2 49108 RENDSBURG TEL. 050731234 FAX 050731234